

Reglement Tarifreduktionen und Beiträge

Von der Schulpflege erlassen am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-33

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Grundlagen.....	3
3.	Geltungsbereich	3
4.	Tarife	4
4.1.	Tabelle Tarifreduktion.....	4
4.2.	Geschwisterrabatt.....	4
4.3.	Mindesttarif ausserfamiliäre Betreuung (Betreuungsgutschein).....	4
5.	Vorgehen beim Ersuchen einer Tarifreduktion oder von Beiträgen	5
6.	Zuständige Dienststelle.....	5
7.	Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeines

Dieses Reglement vereinheitlicht das System zur Berechnung von Tarifrereduktionen und Beiträgen für alle Schulbetriebe, die schulergänzenden Angebote und die ausserfamiliäre Betreuung. Für die Erziehungsberechtigten gibt es Klarheit über die Berechnung und Anspruchsbedingungen.

2. Grundlagen

Die Normaltarife sind in jedem Angebot oder den dazugehörigen Reglementen festgehalten.

Mögliche Reduktionen oder Beiträge richten sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der zusammenlebenden Erziehungsberechtigten.

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern gilt das steuerbare Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind den Wohnsitz hat.

Bei Fehlen von rechtsgültigen Unterlagen (letzte Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern, ev. Dokumente Quellensteuer) wird der Normaltarif verrechnet, respektive kein Beitrag gewährt.

Steht aufgrund von neuen Belegen eine höhere oder tiefere Subvention bei der Betreuung fest, wird der neue Tarif ab dem Monat der Eingabe verrechnet, respektive die Höhe der Betreuungsgutscheine angepasst.

3. Geltungsbereich

Subventionsberechtigt sind die Bereiche

- Auserschulische Betreuung (Tagesstruktur und Tagesschule)
- Ausserfamiliäre Betreuung (Betreuungsgutscheine)
- Musikschule
- Zahnbehandlungen
- Allfällig weitere Schulangebote

4. Tarife

4.1. Tabelle Tarifreduktion

Stufe	Steuerbares Einkommen CHF	Subvention in Prozenten
A	bis 39'999	80 %
B	ab 40'000	75 %
C	ab 50'000	70 %
D	ab 60'000	60 %
E	ab 70'000	50 %
F	ab 80'000	40 %
G	ab 90'000	30 %
H	ab 100'000	20 %
I	ab 110'000	10 %
J	ab 120'000	5 %
K	ab 130'000	0 %

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000.00 werden jeweils 10 % des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000.00 wird – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – der Normaltarif verrechnet und keine Tarifreduktionen gewährt und es werden auch keine Betreuungsgutscheine mehr ausbezahlt.

4.2. Geschwisterrabatt

Das zweite und jedes weitere Kind pro Familie erhält für die ausserschulische Betreuung (Tagesstruktur und Tagesschule) eine Beitragsreduktion von je 10 % (Geschwisterrabatt).

Für die Musikschule gilt eine Beitragsreduktion von 10 % ab der 2. Lektion Instrumentalunterricht pro Familie (ohne Erwachsene). Der Geschwisterrabatt der Musikschule ist in der Musikschulordnung festgehalten.

Bei anderen Tarifen oder Beiträgen wird kein Geschwisterrabatt gewährt.

4.3. Mindesttarif ausserfamiliäre Betreuung (Betreuungsgutscheine)

Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag selbst zu bezahlen.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist unabhängig vom Alter des Kindes, d.h. es wird nicht zwischen Babytarif und normalem Krippentarif unterschieden.

5. Vorgehen beim Ersuchen einer Tarifrereduktion oder von Beiträgen

Die Erziehungsberechtigten reichen der Schulverwaltung mit dem Antrag auf Tarifrereduktion oder dem Beitragsgesuch folgende Unterlagen ein:

- Kopie der Anmeldung für die ausserschulische Betreuung / die Musikschule / das Angebot
- Kopie der letzten Schlussrechnung Staats- und Gemeindesteuern
- für Beitragsgesuche (Betreuungsgutscheine und Zahnbehandlungen) zusätzlich das entsprechende Formular

(Bitte beachten: Unterlagen im geschützten eServicePortal unter "Uploadservice Schule" hochladen.)

Wichtig

Für die ausserschulische Betreuung und die Musikschule müssen die oben genannten Unterlagen der Schulverwaltung bis zum Ende der Anmeldefrist eingereicht werden.

Mit dem Antrag auf Tarifrereduktion oder dem Beitragsgesuch wird der Schulverwaltung und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Tarifrereduktionen, respektive der Beiträge notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Dies gilt auch für eine laufende Überprüfung der Anspruchsberechtigung.

Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des Einkommens und/oder des Vermögens, das zu einer Senkung der Tarifrereduktion oder der Beiträge führt, innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.

Die Schulverwaltung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Tarifrereduktion, respektive des Beitrags an eine Zahnbehandlung oder die Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 4. fest.

6. Zuständigkeiten

Die Schulverwaltung ist die zuständige Stelle für die administrativen Belange der Anträge für Tarifrereduktionen oder Beiträge.

Sie informiert die Erziehungsberechtigten nach Eingang des Antrags mit den vollständigen Unterlagen über den Anspruch der Reduktion, respektive der Höhe der Beiträge / Betreuungsgutscheine. Sie stellt die Rechnungen gemäss der Betreuungsvereinbarung, respektive veranlasst die Zahlung der Beiträge an Zahnbehandlungen oder Betreuungsgutscheine. Bei Reduktionen auf allfällige weiteren Schulangeboten werden die Erziehungsberechtigten einzeln informiert.

Bei Musikschulanmeldungen ist zu beachten, dass die Schulverwaltung nur die zuständige Stelle für die Tarifrereduktionen ist, nicht aber für die Anmeldung oder Informationen zu den Angeboten. Dafür ist die Musikschulverwaltung zuständig, welche auch die Rechnungsstellung vornimmt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

SCHULE KILCHBERG, 17. März 2025



Susanne Gilg
Schulpflegepräsidentin



Cornelia Schütz
Leiterin Abteilung Bildung